



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
Erzgebirgskreis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Be- kannntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 17.09.2024

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 16.09.2024 mit Beschluss Nr. 014/2024 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachungen, Ortsübliche Bekanntgaben und Ortsübliche Bekanntmachungen
- § 3 Ersatzbekanntmachungen
- § 4 Notbekanntmachungen
- § 5 Vollzug der Bekanntmachung
- § 6 Öffentliche Zustellungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt **öffentliche Bekanntmachungen** der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren **ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen** in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen, Ortsübliche Bekanntgaben und Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Großen Kreisstadt Schwarzenberg erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Schwarzenberg (www.schwarzenberg.de/amtsblatt).
- (2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Ausdrucke können kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg bestellt werden. Darüberhinausgehende Einsicht gibt es im Rathaus Schwarzenberg.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (4) Soweit durch Rechtsvorschrift die **ortsübliche Bekanntmachung** nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder die **ortsübliche Bekanntgabe** vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

Ortsübliche Bekanntgaben von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgen jeweils 3 Kalendertage vor der Sitzung.

- (5) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 2 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

- (6) Bei öffentlichen Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) gilt § 6.

§ 3 Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Bürgerservice (im Erdgeschoss) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachungen

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen elektronisch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

§ 7 Inkrafttreten/AußerKrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 17.02.2020, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 02.04.2024, geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16.04.2024 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Schwarzenberg, den 17.09.2024

R. Gehart

R. Gehart
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tipps & Termine

Die 3. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, dem 30.09.2024 um 17:00 Uhr im Rathaus, Ratsaal 1. OG, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.schwarzenberg.de (Startseite unten „Amtsblatt“).

Elektronisches Amtsblatt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Auf Grund der Einstellung des regionalspiegels mit der letzten Ausgabe am 25.09.2024 erscheinen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Schwarzenberg ab dem 26.09.2024 in einer elektronischen Ausgabe des **Amtsblattes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg** (www.schwarzenberg.de/amtsblatt).

Die rechtliche Grundlage bildet die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, welche die Stadträte in ihrer Sitzung am 16.09.2024 beschlossen haben.

Ausdrucke des Amtsblattes können kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg bestellt werden. Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg kann darüber hinaus im Rathaus Schwarzenberg auch in gedruckter Form eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt als Newsletter elektronisch zu abonnieren (www.schwarzenberg.de/amtsblatt). Bei Fragen steht Ihnen Katrin Hübner, Sachgebietsleiterin Öffentlichkeitsarbeit/Innerer Service unter Tel. 03774 266-150 oder per E-Mail: k.huebner@schwarzenberg.de gern zur Verfügung.

Tipps & Termine

Nacht der Lichter
langer EINKAUFSABEND mit Aktionen von 18-22 Uhr

Freitag, 4. Oktober
Alt- & Vorstadt Schwarzenberg

Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Schwarzenberg, des WGV Region Schwarzenberg e.V., der teilnehmenden Geschäfte & Einrichtungen sowie weiterer Sponsoren.



Öffnungstag im Depot Bahnhof N°4



Foto: Stadtverwaltung Schwarzenberg

Dienstag, 01.10.2024
11:00 - 18:00 Uhr

Einblicke in die Schwarzenberger Industriegeschichte

Eintritt: 4,00 € pro Person / 2,50 € ermäßigt

Bahnhof 4, 08340 Schwarzenberg, Tel.: 03774 23389

Grundstückangebote der Stadt Schwarzenberg

Die Stadt Schwarzenberg veräußert verschiedene Grundstücke zur Bebauung:

- Gelände des ehemaligen Eisenwerk Pfeilhammer, Pöhlra zur Wohnnutzung bzw. gewerblichen Mischnutzung (Flurstück 147/80 der Gemarkung Pöhlra)
- Baugrundstücke für Einfamilienwohnhäuser z.B. in Neuwelt: - Teil

von Flurstück 129/16, Gemarkung Neuwelt (Gewerbepark) sowie Teil von 87/3 Gemarkung Neuwelt (Friedrich-Engels-Straße).

Informationen zur Ausschreibung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Schwarzenberg www.schwarzenberg.de unter „Stadt & Verwaltung -> Rathaus -> Ausschreibungen -> Gebäude/Grundstücke“

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Ruben Gehart, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg;

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Mehr Informationen und ausführliche Artikel unter:
www.schwarzenberg.de

Hofgeschwof

02.10.24 | 18-24 UHR
MUSEUMSNACHT | HERRENHOF